

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 39/16 B

L 2 SO 1113/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 SO 3127/15 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Heilbronn,
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
11. Mai 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat sich beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit "Widerspruch mit gleichzeitiger Anhörungsrüge sowie Gegendarstellung" gegen dessen Urteil vom 11.5.2016, ihm zugestellt am 20.5.2016, gewandt (*Schreiben vom 30.5.2016*), den das LSG als Anhörungsrüge behandelt und zudem an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet hat. Mit E-Mail vom 8.6.2016, die eine qualifizierte Signatur nicht enthält, hat der Kläger sich sodann an das BSG gewandt, das Schreiben vom 30.5.2016 erneut übersandt sowie mitgeteilt, die Mail sei als Beschwerde anzusehen, und schließlich angekündigt, diese Beschwerde "postalisch" zu versenden. Mit Schreiben vom 17.6.2016 hat die Berichterstatterin ihn darauf hingewiesen, dass seine E-Mail nicht der vorgeschriebenen Form entspreche und künftig schriftlich zu korrespondieren sei. Am 20.6.2016 hat er ebenfalls mit E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Dem Kläger kann PKH nicht bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (*BGBI I 34*) eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 3 Dies ist hier nicht geschehen. Der Kläger hat sowohl den Antrag als auch als Anlage dazu die Erklärung nur mittels einfacher E-Mail eingereicht. Diese E-Mail entspricht nicht der nach §§ 73a SGG, 117 ZPO für die Stellung eines PKH-Antrags und die Einreichung der Erklärung vorgesehenen Schriftform (*zum Schriftformerfordernis eines PKH-Antrags vgl nur BGH, NJW 1994, 2097 ff*). Elektronische Dokumente erfüllen diese Anforderung nur, wenn sie der Form iS des § 65a Abs 1 Satz 1 SGG entsprechen. Danach können die Beteiligten dem Gericht elektronische Dokumente übermitteln, soweit dies für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung oder der Landesregierungen zugelassen worden ist. Die Rechtsverordnung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an Dokumente an ein Gericht elektronisch übermittelt werden können, sowie die Art und Weise, in der elektronische Dokumente einzureichen sind (*vgl § 65a Abs 1 Satz 2 SGG*). Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim BSG (ERVVOBSG) vom 18.12.2006 (*BGBI I 3219*), die durch die Verordnung vom 14.12.2015 (*BGBI I 2339*) geändert worden ist, verlangt nach § 2 Abs 3 eine qualifizierte elektronische Signatur. Die vom Kläger gewählte Form der einfachen E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht (*vgl bereits BSG, Beschluss vom 15.11.2010 - B 8 SO 71/10 B*). Hierauf ist der Kläger vom Senat innerhalb der Beschwerdefrist ausdrücklich hingewiesen worden.



- 4 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entspricht schon aus diesem Grund nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich zudem vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf wurde der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG ausdrücklich hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)